

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 2 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 15 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

IV.

Canton Glarus.

(Aangenommen von der Cantonstagsatzung in Glarus,
am zoten August 1801.)

Ist gedruckt unter folgendem Titel: Verfassung für
den Canton Glarus. Wie solche der
helvetischen Tagsatzung auf den 7.
Herbstm. 1801 vorgelegt werden soll.
Gedruckt zu Glarus 1801. 8. S. 23.

Einteilung. Glarus ist der Hauptort. Der
Canton ist in folgende Distrikte getheilt: 1. Distrikt
Glarus, begreift den untern Theil des alten Stan-
des Glarus bis Mitlödy exclusiv. Bevölkerung 12,184
Seelen. 2. Distrikt Schwanden, fast in sich das
große und kleine Thal bis und nebst Mitlödy. Be-
völkerung 3953 Seelen. 3. Distrikt Sargans,
enthält das alte Sarganser Land, mit Ausschluß von
Wartau, hingegen mit Anschluß der vorhin zum Gaster
gehörigen Seegemeinden, Quartier, Murg und Quin-
ten. Bevölk. 9530 Seelen. 4. Distr. Werdenberg,
erstreckt sich vom Schollberg an, durch das Wartau-
sche, die Landschaft Werdenberg, die Herrschaft Sarg
und Forstek nebst Gams und die Gemeinden Lienz und
Neutu bis zum Hirschenprung. Bevölkerung 10,103.
Seelen. 5. Distr. Uznach, aus der alten Landschaft
Gaster, Uznach, Rapperschweil und dem Hof Neu-
chenburg zusammengesetzt. Bevölkerung 13,626 Seelen.

Wählbarkeitssdinge. Zu Gemeindes-
beamungen sind alle Gemeindsbürger wählbar, die
das 20ste Jahr erreicht und dabei ein Eigentum oder

unabhängigen Beruf haben. Zu Distriktsbeamungen
alle Distriktsbürger die das 24ste Jahr erreicht und
wenigstens 3 Fr. jährlich Abgabe bezahlt haben. Zu
Cantonsämtern werden 28 Jahre und 6 Fr. Abgabe
erfordert. Zu Nationalämtern 30 Jahre und 18 Fr.
Anerkannte Verdienste um das Vaterland, Talente und
Rechtschaffenheit übersteigen jedoch Jahre und Abgaben
immer an Werth, und sollen an obige Wahlfähig-
keitsbedingungen nicht gebunden seyn.

Wahlart. Den 1. Mai wählen die Gemeindes-
versammlungen auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann.
Den 10. Mai versammeln sich die Wahlmänner im
Distrikthauptort und wählen auf 2000 Seelen einen
Deputirten in die Cantonstagsatzung. Den 20. Mai
versammelt sich diese am Cantonshauptort und schreitet
zu Ernennung an die erledigten Stellen in die Na-
tional-Tagsatzung, in den Cantonsrath und in den
kleinen Rath. — Die Tagsatzung entscheidet über Ent-
lassungsbegehren, über Zweifel wegen Unrichtigkeit der
Vollmachten oder Wahlen, und über Ausnahmen von
den Wahlfähigkeitsbedingungen.

Gemeindräthe. Sie bestehen aus 3 bis 7
Gliedern, die jährlich zum dritten Theil austreten, sind
alsdann wieder wählbar, werden von den Gemeinden
gewählt und entschädigt. — Der Erstgewählte ist
der Vorsitzer. Die Berrichtungen des Gemeindräths
sind: Aufstellung der Polizeibürgerwache, B.stellung
der Nachtwächter, Aussicht über die Strassen, Ver-
kauf und Güte der Lebensmittel, Gewicht und Maß,
Handwerke und Gewerbe, Wirths- und Schenkhäuser,
Fahr- und Wochenmärkte, Feueranstalten, ansteckende
Krankheiten und Viehseuchen, Bettelgesind, Armen und
Schulwesen u. dgl. Er besorgt die Zuchtpolizei der
Gemeinde, in so weit sie niedere Frevel betrifft. Ferner
die vormundschäfliche Polizei, die Verwaltung
der Gemeindgüter, endlich was ihm von der Central
und Cantonalregierung aufgetragen wird.



Distriktsstathalter. Sie werden vom kleinen Rath ernannt und entlassen, erhalten 30 Louisdors Besoldung, und haben die Austräge der Central- und Cantonsregierung zu erfüllen und die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen.

Cantonsrath. Er besteht aus 13 Mitgliedern nämlich: einem Präsidenten mit einer jährlichen Besoldung von 60 Louisdors, einem Vicepräsident und 2 Ausschüssen, jeder mit 50 Louisd. Besoldung; die übrigen Glieder haben 3 Fr. Sitzungsgelder und 5 bz. für die Stunde Hin- und Herreise. Der Ausschuss ist permanent, wird nach jeder Vertagung abgeändert, besorgt die laufenden minder wichtigen Geschäfte, und ruft für wichtigere den gesamten Rath zusammen, dem er für seine Amtsführung Rechenschaft giebt. Der Rath wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die Austritenden können wieder gewählt werden; Blutsverwandte bis zum dritten Grad können nicht neben einander sitzen.

Der Cantonsrath nimmt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an oder verwirft sie; er berathet die Streitigkeiten mit andern Cantonen, und die Zusammenberufung der Nat. Tagsatzung; er verordnet die Erhebungssart der allgemeinen Steuern und jene der von ihm bestimmten, für die Verwaltung des Cantons erforderlichen, er bewilligt dem kleinen Rath die erforderlichen Gelder; er nimmt von dem letzteren die Rechnungen ab, und kann seine Glieder wegen Untreue suspendiren; er prüft und bewilligt die Anzahl und Besoldung der vom kleinen Rath anzustellenden Verwalter und Beamten; er kann dieselben auf den Bericht des kleinen Raths zurückrufen; Er ratifizirt die Gemeindesanlagen; Er ist die letzte Instanz für die Zucht-Sicherheitsachen und Medicinal-Polizei; er trifft die Verfügungen für Unterhaltung des Gottesdienstes, der Geistlichen und Schulen, und hat die Aufsicht über dieselben. Er entscheidet über Veräußerungen der Cantongüter und Loskauf von Gefällen; er spricht in Administrationsfällen, wo es nicht um dingliches Recht zu thun ist.

Kleiner Rath. Er besteht aus einem Präsidenten mit der jährlichen Besoldung von 60 Louisd. und 4 Mitgliedern jedes mit 55 Louisd., deren jedem ein besonderes Verwaltungsfach angewiesen ist. Er wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die Austritenden können wieder ernannt werden.

Ihm kommt die Vollziehung der Gesetze, so wie die

der Verordnungen und Beschlüsse des Cantonsraths zu. Er besorgt die Ausgaben und Einnahmen; in jedem Gemeinderath wählt er sich einen Steuereinnehmer, der die Abgaben in der Gemeinde bezieht; er besorgt die Verwaltung der Staatsgüter und Domainen, wie auch den Bezug der Cantonszehenden und Grundzinsen; er besorgt den Brücken- und Straßenbau; er spricht in erster Instanz über Streitigkeiten die nicht dingliches Recht angehen; er ernennt die Unterbeamten in den Districten.

Das Collaturrecht soll unveräußerlich den Gemeinden zustehen, in so fern sie auch die damit verbundenen Lasten übernehmen, jedoch vorbehalten die Entschädigungsrechte einzelner Partikular-Collatoren.

Instruktion für die Representanten des Cantons Glarus zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

„Die Tagsatzung des Cantons Glarus, indem sie den Entwurf einer Cantonalorganisation behandelte und annahm; hat das unzulängliche einer solchen eventuellen Arbeit wohl auch eingesehen, und die Schwierigkeiten derselben bey jedem Schritte den sie that, tief gefühlt. — Doch den Gesetzen und ihrem geleisteten Eide getreu, unterzog sie sich willig den gebieterischen Umständen, und legt nun das Schärlein ihrer Bemühungen auf den Altar des Vaterlands, in der Überzeugung, daß Sie Bürger Representanten bey der künftigen Nationaltagsatzung nicht sowohl unsern Canton, als die ganze helvetische Republik representiren, und so auch das allgemeine Wohl der Nation, wovon unser Canton nur ein integrirender Theil ist, beherzigen und besorgen werden. Zu dem Ende behielt sich die Tagsatzung vor, nebst dem zur Sanction vorzulegenden Entwurf, noch ihre innigste Wünsche durch Euch folgendermassen zu eröffnen:“

„In unserem Entwurf werden Sie nichts bestimmtes über Ihre Besoldung lesen. Im zten Abschnitt des allgemeinen Constitutionsentwurfs heißt es zwar, daß jeder Canton seine Representanten selbst entschädige. Allein da wir Euch nicht sowohl für unsere als vielmehr Nationalstallvertreter ansehen, so finden wir billig, daß Sie und alle Representanten aus der Nationalcassa besoldet werden. Doch wollen wir hierin nicht anders gehalten seyn, als die andern Cantone Helvetiens. — Gleiche, wiewohl noch wichtigere Bewandtniß hat es mit der Unterstützung der Erziehungs-, Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten unsers